



LOS GEHT'S IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

landesjugendring niedersachsen e.v.

LOS GEHT'S IM JUGENDHILFE- AUSSCHUSS

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
 Zeißstraße 13, 30519 Hannover
 fon: 0511.5194510 – fax: 0511.51945120
 e-mail: info@ljr.de – internet: www.ljr.de

Mit Beiträgen von

Lena Brinkner, Werner Bürgel, Fabian Dames, Philipp Hannen,
 Friedrich Laaz, Simone Oertel gen. Bierbach

Redaktion und Koordination

Marcus Lauter

Lektorat

Ute Rogat

Grafik-Design und Layout

s•form – brain | vision | design

Druck

Print24

1. Auflage: 1.500 Exemplare
 Hannover, Februar 2017

Erstellt im Rahmen der Kampagne »neXTvote – Wir sind
 Glücksbringer*innen« anlässlich der Kommunalwahlen
 am 11.09.2016 in Niedersachsen, gefördert durch Mittel des
 Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit
 und Gleichstellung.

INHALT

Impressum	2
Intro	4
Bedienungsanleitung	5

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS – GRUNDLAGEN UND FUNKTION

Jugendpolitische Strukturen	6
Rechtliche Grundlagen	10
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	11
– Jugendhilfeplanung	12
– Rechtsgutachten des DBJR	14
Zusammensetzung	15
Verhältnis zur Vertretungskörperschaft	17

DIE ARBEIT IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Grundlagen für Abläufe	19
Regularien	20
Anträge	22

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Kreisjugendring Emsland & der Ausschuss für Jugendhilfe	26
Erfolgreiche Anpassung der Förderrichtlinien für die Jugendverbandsarbeit – der Stadtjugendring Lüneburg	29
Im Gespräch bleiben – der Regionsjugendring Hannover	31

CHANCEN DER ARBEIT IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

	34
--	----

ANHANG

Schlagwortverzeichnis	37
Arbeitsmaterialien des LJR	39
Mitgliedsverbände des LJR	40

EINS

ZWEI

DREI

VIER

FÜNF

SECHS

INTRO

Jugendhilfeausschüsse sind die wichtigsten Instrumente für die Vertretung der Interessen von jungen Menschen in der Kommunalpolitik. Sie sind unverzichtbare Schnittstellen zwischen den Vertreter-inne-n junger Menschen (Jugendverbände, Jugendringe) und der Politik.



Mit der Vertretungskörperschaft ist immer das gewählte Parlament der Kommune gemeint

Der Jugendhilfeausschuss ist ein rechtlich einmaliges Konstrukt im politischen System und im System der Jugendhilfe. Im Jugendhilfeausschuss sitzen neben den Vertreter-inne-n der kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat ...) die demokratisch legitimierten Vertreterinnen von tausenden junger Menschen, auch von solchen, die noch nicht das aktive Wahlalter erreicht haben. Gemeinsam befassen sie sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und damit mit einem sehr weitreichenden Aufgabengebiet, welches beispielsweise auch die Beratung des entsprechenden Haushaltskapitels einschließt.



Mehr über die Kampagne erfährst du auf www.neXTvote.de

Im Rahmen der Kampagne »neXTvote – Wir sind Glücksbringer*innen« anlässlich der Kommunalwahlen am 11.09.2016 hat der Landesjugendring Niedersachsen mit der Broschüre »Los geht's im Jugendhilfeausschuss« eine grundlegende Übersicht über die Arbeit und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses erstellt. Die Broschüre bündelt die Ergebnisse eines im Rahmen der Kampagne durchgeführten Workshops zur Arbeit im Jugendhilfeausschuss und soll die Vertreterinnen der Jugendverbände in ihrer politischen Arbeit begleiten und unterstützen.

In Kapitel 2 wird dazu eine Übersicht über die rechtliche und politische Verortung des Jugendhilfeausschusses vorgenommen und es werden dessen Aufgaben und die Zusammensetzung beschrieben. Kapitel 3 geht dann auf die Arbeit im Jugendhilfeausschuss, die grundlegenden Abläufe und Sitzungsregularien ein. In Kapitel 4 wird dann anhand von drei Praxisbeispielen anschaulich dargestellt, welche Möglichkeiten eine kontinuierliche und konstruktive Zusammenarbeit im Jugendhilfeausschuss eröffnet. Kapitel 5 fasst abschließend die Chancen der Arbeit im

Jugendhilfeausschuss zusammen. In Kapitel 6 findest du eine Übersicht über weitergehende Literatur, die zitierten Gesetze und praktische Links.

Wir wünschen dir für dein Engagement im Jugendhilfeausschuss und in der Jugendarbeit auch weiterhin alles Gute!

BEDIENUNGSANLEITUNG

Hier noch eine kleine Bedienungsanleitung für diese Arbeitshilfe:

Verweise auf Literatur, Links oder Gesetze finden sich am Rand der Kapitel, erkennbar an diesem Symbol.



TIPPS ZUM WEITERLESEN

Der Stern deutet auf besonders wichtige Aussagen hin.



WICHTIG!

Themen, die an verschiedenen Stellen der Arbeitshilfe behandelt werden, sind durch den »Hyperlink«-Querverweis gekennzeichnet.



QUERVERWEIS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS – GRUNDLAGEN UND FUNKTION

Das Kapitel soll zunächst eine grundlegende Übersicht über die Strukturen der Jugendpolitik und Jugendhilfe geben und die rechtlichen Grundlagen des Jugendhilfeausschusses beleuchten. Anschließend werden die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und sein Verhältnis zur Vertretungskörperschaft thematisiert.

JUGENDPOLITISCHE STRUKTUREN

Das System der Jugendhilfe in Deutschland ist geprägt durch das Prinzip einer Vielfalt von Werten, Inhalten und Methoden. Dieses Prinzip führt dazu, dass die Angebote der Jugendhilfe nicht nur durch einen Träger (bspw. den Staat) gewährleistet werden, sondern durch eine Vielzahl unterschiedlichster Träger mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Wertvorstellungen und unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten. So gibt es – anders als bspw. in der DDR – nicht nur einen Jugendverband (die FDJ), sondern viele verschiedene Verbände, die mit ihren vielfältigen Angeboten sehr unterschiedliche Menschen erreichen. Gleiches gilt auch für andere Handlungsfelder der Jugendhilfe wie Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Beratung, Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahme z.B. bei Kindeswohlgefährdung und vielen mehr. Große Träger der Jugendhilfe sind unter anderem das Diakonische Werk, der Deutsche Caritasverband, das Paritätische Hilfswerk und die in den Jugendringen zusammengeschlossenen Jugendverbände. Diese sind alle Träger der freien Jugendhilfe. Neben den freien Trägern der Jugendhilfe ist auch der Staat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit eigenen Angeboten aktiv. Er hat als öffentlicher Träger dem Gesetz nach die Gesamtverantwortung (§79 SGBV III) für die Jugendhilfe und kann eigene Angebote machen (bspw. Beratungsstellen, Kindertagesstätten oder offene Jugendtreffs).



Schaubild auf Seite 8 und 9:
Struktur der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit soll dem Gesetz nach partnerschaftlich und subsidiär erfolgen. Dazu heißt es in §4 SGB VIII:

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Die Absätze 2 und 3 beziehen sich auf das Prinzip der Subsidiarität. Das heißt, die Aufgabe von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ist es nicht, möglichst viele eigene Angebote der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sondern die freien Träger zu unterstützen, so dass diese eigene Angebote gewährleisten können. Wenn also ein Jugendverband eine Kinder- und Jugendfreizeit anbieten kann, soll die zugehörige Kommune von einer eigenen Freizeit absehen und den Verband in der Durchführung, bspw. durch finanzielle Ressourcen, unterstützen.

Damit alle Träger der Jugendhilfe an den die Jugendhilfe betreffenden Entscheidungen beteiligt sind, wurde der Jugendhilfeausschuss geschaffen. Im Jugendhilfeausschuss sitzen – ganz im Gegensatz zu andern Ausschüssen eines Parlaments – auch solche Personen, die dem Parlament nicht angehören. So entscheiden die öffentlichen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam, partnerschaftlich und



Weist das Jugendamt auf dieses Prinzip hin, wenn dieses eigene Angebote machen möchte!

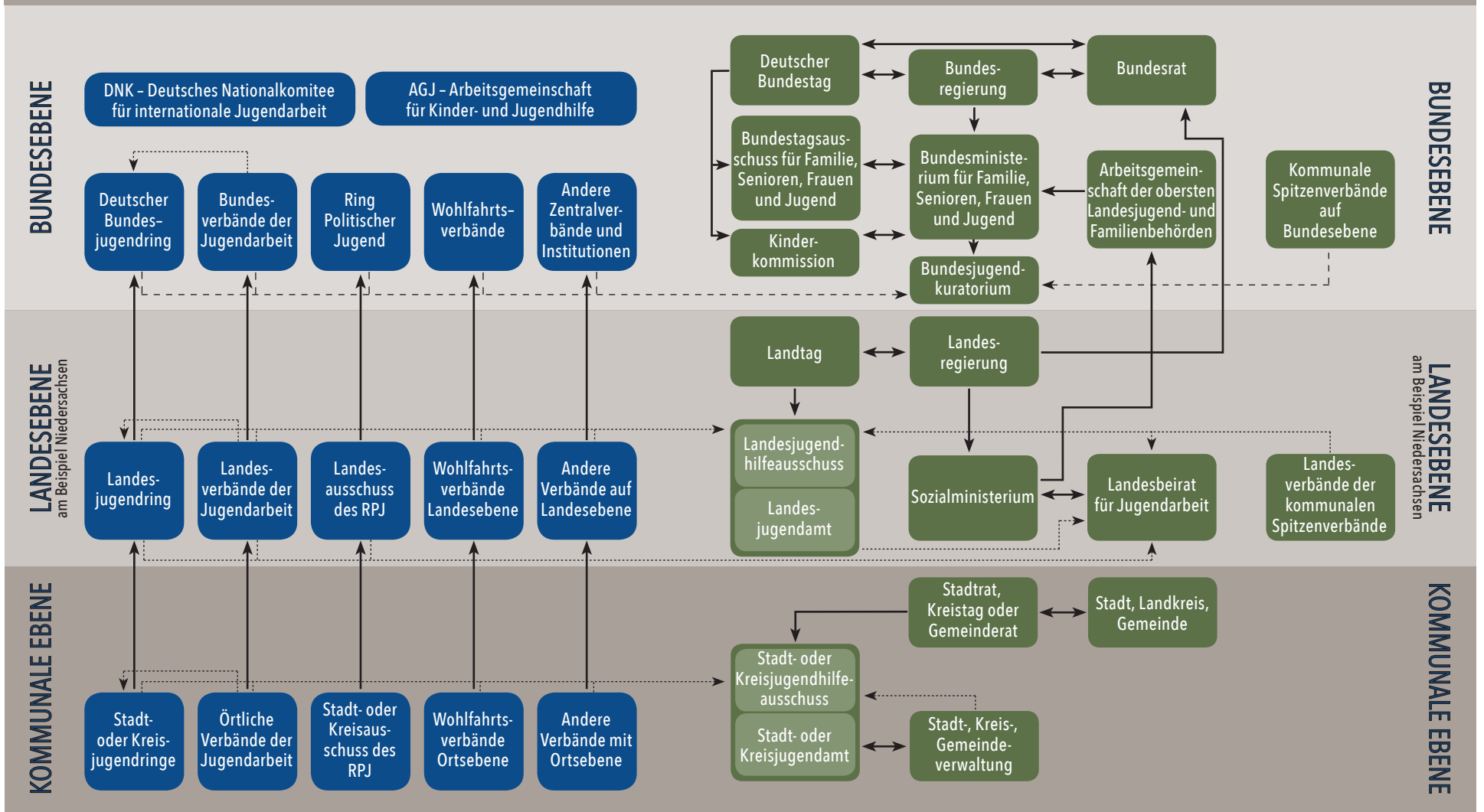


Mehr dazu in Kapitel 3.4

STRUKTUR DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN DEUTSCHLAND

FREIE KINDER- UND JUGENDHILFE

ÖFFENTLICHE KINDER- UND JUGENDHILFE



auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung, welche Leistungen notwendig sind, durch wen diese Leistungen zur Verfügung gestellt werden und wie diese finanziert werden. Der Jugendhilfeausschuss ist also die Schnittstelle zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.



Mehr dazu
in Kapitel 3.5

Strukturell gesehen ist der Jugendhilfeausschuss sowohl Teil der Vertretungskörperschaft als auch Teil des Jugendamtes. So besteht das Jugendamt nicht nur aus der Verwaltung, sondern auch aus dem Jugendhilfeausschuss (§70 SGB VIII), wobei der Jugendhilfeausschuss das rechtlich höhergestellte Gremium ist.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In Deutschland werden Vorschriften und Gesetze auf mehreren Ebenen gemacht (daher spricht man bspw. in der Politikwissenschaft vom Mehrebenensystem). Damit sollen Länder und Kommunen die Möglichkeit erhalten, die jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Satzungen so nah und konkret an den tatsächlichen Gegebenheiten auszugestalten, wie dies möglich ist.

In der Regel werden auf Bundesebene ein Rahmen abgesteckt und grundlegende Ziele und Verfahrensvorschriften formuliert. Die Landesebene konkretisiert diese Vorschriften und trifft, sofern dies notwendig erscheint, weitere Regelungen. Auf der kommunalen Ebene wird dann die konkrete Umsetzung geregelt. Diese Systematik gilt im Wesentlichen auch im Bezug auf den Jugendhilfeausschuss.



l.jr.de/recht

Auf Bundesebene ist vor allem das 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII), manchmal auch Kinder- und Jugendhilfegesetz genannt, maßgeblich. Hier sind es vor allem die §§ 70 und 71, in denen die Grundstruktur des Jugendamtes (als zweigliedrige Einheit aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) und die Grundlagen des Jugendhilfeausschusses definiert sind. Hier werden bspw. die Verteilung der Mitglieder oder die Aufgaben des Ausschusses festgesetzt.



l.jr.de/recht

In Niedersachsen (also auf Landesebene) gibt es ein sogenanntes Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AG SGB VIII). Darin werden die einzelnen Regelungsgegenstände nochmals präzisiert. Hier

finden sich also genauere Vorschriften zur Besetzung des Ausschusses und zu dessen Aufgaben.

Ebenfalls auf Landesebene gibt es das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVerG). Dieses regelt für Niedersachsen die wesentlichen Verfahrens- und Verwaltungsabläufe. Hier werden also bspw. Fristen für Anträge, Wahlprozedere oder aber die Arbeit der Ausschüsse definiert.



www.voris.
niedersachsen.de

Auf kommunaler Ebene wiederum beschließt jede einzelne Kommune eine eigene Satzung und jede einzelne Vertretungskörperschaft eine eigene Geschäftsordnung. Die für eure Kommune gültige Satzung und Geschäftsordnung solltet ihr auf der Homepage der Kommune finden oder aber durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt bekommen. Alles, was in den Satzungen und Geschäftsordnungen der Kommunen nicht geregelt ist, wird daher durch die übergeordneten Gesetze (SGB VIII, AG SGB VIII und NKomVerG) bestimmt.



Satzung und Ordnungen sind öffentliche Dokumente und müssen zugänglich für jeden und jede sein!

AUFGABEN DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses werden im Wesentlichen in §71 Abs. 2 SGB VIII definiert. Dort heißt es:

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Wie zu Beginn des Kapitels deutlich gemacht wurde, ist die Kinder- und Jugendhilfe ein sehr breites Feld und zuständig für eine Vielzahl an gesellschaftlichen Aufgaben. Mit all diesen Aufgaben kann und muss sich der Jugendhilfeausschuss befassen. Explizit genannt werden neben aktuellen Problemlagen junger

Menschen noch die Jugendhilfeplanung und die Förderung der freien Jugendhilfe.



Mehr zur Jugendhilfeplanung im folgenden Abschnitt

Die Jugendhilfeplanung ist ein Steuerungsinstrument kommunaler Kinder- und Jugendhilfe. Der operative Prozess wird in aller Regel durch die Verwaltung des Jugendamts gewährleistet, die auch die Planungsverantwortung für die Jugendhilfe hat. Jedoch sind an der Planung in allen Phasen die Träger der freien Jugendhilfe miteinzubeziehen. Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgabe, die Planungen zu kontrollieren, zu beschließen und ggf. neue Planungen anzuregen.



Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, ist die Jugendhilfe ein komplexes System; im Bezug auf die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers und des Jugendhilfeausschusses spricht man hier von der »Einheit der Jugendhilfe«

JUGENDHILFEPLANUNG

Um die Einheit der Jugendhilfe wirkungsvoll und entsprechend der Bedarfe von freien Trägern und insbesondere der jungen Menschen in eine gelungene Praxis umzusetzen, muss es eine geeignete Infrastruktur geben, die mit ausreichenden Ressourcen zur Umsetzung aller Leistungen und Aufgaben ausgestattet wird. Das rechtlich verankerte (§§79,80 SGB VIII) Instrument zur Steuerung und Sicherung dieser Infrastruktur ist die Jugendhilfeplanung (JHP). Das heißt, sie setzt sich mit sämtlichen Fragen bezüglich des Bestandes und des Bedarfes an Einrichtungen, Leistungen und Aufgaben sowie den notwendigen Maßnahmen zur Deckung von Abweichungen zwischen Bestand und Bedarf auseinander. Es geht hierbei also darum, systematisch und zukunftsgerichtet die gesamte Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit den Trägern der Angebote vor Ort so zu entwickeln und zu gestalten, dass alle jungen Menschen in der jeweiligen Planungsregion positive Lebensbedingungen und ein tragfähiges Unterstützungssystem durch die verschiedenen Handlungsfelder vorfinden.

Die Verantwortung für die JHP trägt dabei im Rahmen seiner Gesamtverantwortung immer der öffentliche Träger, daher ist dieses Aufgabenfeld kommunal auch ebenfalls im jeweiligen Jugendamt angesiedelt. Außerdem wird der öffentliche Träger hier dazu angehalten, einen angemessenen Anteil

an den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln für die Jugendarbeit bereitzustellen. Es ist darüber hinaus rechtlich festgehalten, dass in der Umsetzung der JHP die freien Träger durchgehend zu beteiligen sind.

In der Praxis bedeutet JHP zum einen statistische Arbeit. Es wird also die Entwicklung der Zahlen in den einzelnen Feldern betrachtet und mit der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgeglichen. Ein anschauliches Beispiel hierfür sind die benötigten Plätze für die Kindertagesbetreuung: Wenn ca. 95% aller Kinder in der Altersgruppe 3–6 Jahre einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, dann müssen entsprechend viele Einrichtungen mit unterschiedlichen Ausrichtungen und ausreichend Personal vorhanden sein, um dies auch zu ermöglichen.

Zum anderen geht es aber auch um die qualitative Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei wird in der Praxis auf verschiedenen Wegen gearbeitet. Es gibt zum einen Ansätze, die bereichsorientiert agieren und Planungsgruppen gemäß der einzelnen Handlungsfelder bilden – also zum Beispiel eine »Gruppe Jugendarbeit«, die sich mit spezifischen und aktuellen Fragen zum Feld beschäftigt. Andere Ansätze arbeiten sozialraumorientiert und beziehen dabei Vertreter:innen verschiedener Felder der Jugendhilfe mit ein – also z.B. eine »Gruppe Nordstadt«, die sich mit den Bedarfen und Herausforderungen sowie der jeweiligen Rolle verschiedener Einrichtungen in diesem Sozialraum beschäftigt. Wieder andere Ansätze greifen bestimmte Zielgruppen als Schwerpunkte auf (z.B. Altersgruppen, Jugendliche mit Migrationshintergrund etc.) oder kombinieren verschiedene Modelle zu einer integrierten Planung.

Einfluss auf die Planung nehmen immer auch die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung sowie der daraus abgeleitete politische Wille. Im Rahmen der JHP greifen folglich also die fachliche, die fachpolitische und die kommunalpolitische Ebene ineinander und münden im Idealfall in einer passgenauen und von allen Akteur:inn-en gemeinsam getragenen starken Kinder- und Jugendhilfe.



Maykus/Schone (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung

Mit dem dritten Aufgabenaspekt wird deutlich, dass es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist, über die Förderung der freien Jugendhilfe zu beraten und zu beschließen. Diese Förderung orientiert sich an den Maßgaben der §§12, 74 und 79a SGB VIII und den in der Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarfen. Gerade hier ist es wichtig, dass die Vertreter-innen der freien Jugendhilfe zusammenstehen und sich nicht durch Politik und Verwaltung ausspielen lassen.

RECHTSGUTACHTEN DES DBJR

Im Jahr 2013 hat der Deutsche Bundesjugendring (DBJR), also der Zusammenschluss der bundesweit aktiven Jugendverbände, ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in dem geprüft werden sollte, ob und wie Jugendverbandsarbeit zu fördern ist.

Die klare Aussage des Gutachtens ist: Jugendverbandsarbeit ist zu fördern und diese Förderung ist keine freiwillige, sondern eine pflichtige Aufgabe der Kommunen, die in Gesetzen, z.B. im SGB VIII, geregelt ist. Damit ist klar, dass Kommunen Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen müssen, egal, wie die Haushaltslage oder die politische Stimmungslage in der Kommune ist.

Da die Förderung der Jugendverbandsarbeit eine Pflichtaufgabe ist, hat sie dem Gesetz nach immer auch Vorrang vor freiwilligen Leistungen einer Kommune, also beispielsweise der Kulturförderung (Theater etc.) oder dem Bau und Erhalt neuer Schwimmbäder.

Die Höhe der Förderung kann abhängig sein von der Haushaltslage der Kommune, allerdings wird eindeutig festgestellt, dass pauschale Kürzungen (kommunale Minderungen) bspw. im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten oder Haushaltssperren rechtlich nicht zulässig sind.

In jedem Fall bestimmt sich die Höhe der Förderung der Jugendverbandsarbeit nach den Bedarfen, die in der Ju-

gundhilfeplanung definiert werden (wobei eine fehlende Jugendhilfeplanung es nicht rechtfertigt, nicht zu fördern). Die Maxime der Jugendhilfeplanung muss es dabei sein, eine plurale Angebotsstruktur zu gewährleisten und daher den Trägern der freien Jugendhilfe Räume und Anreize zu schaffen, so dass diese dauerhaft existieren und sich auch neu gründen können. Dafür sind die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung der Jugendverbandsarbeit ist kein individuell (also durch Einzelpersonen) einklagbarer Anspruch. Jugendverbände müssen, um fehlende Förderung einzufordern, einen entsprechenden Antrag an die Verwaltung des Jugendamtes stellen. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs und letztendlich auch der Klage.

ZUSAMMENSETZUNG

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden, wie auch die Mitglieder aller anderen Ausschüsse der Vertretungskörperschaften, durch den Stadt- bzw. Kreistag gewählt. Die Wahl der Mitglieder findet in der Regel in der ersten konstituierenden Sitzung des Rates statt. In der Zusammensetzung unterscheidet sich der Jugendhilfeausschuss jedoch von allen anderen Ausschüssen. Denn wie bereits oben geschrieben, gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den Politiker-inne-n der Vertretungskörperschaft auch Vertreter-innen von freien Trägern der Jugendhilfe an. Geregelt wird die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses an drei unterschiedlichen Stellen. Auf Ebene des Bundes sagt das SGB VIII in § 71 Abs. 5, dass der Jugendhilfeausschuss zu 3/5 mit Mitgliedern der Vertretungskörperschaft, also des Stadt- oder Kreistages, und zu 2/5 mit Mitgliedern der freien Träger zu besetzen ist. Für Niedersachsen regelt das Ausführungsgesetz zum SGB VIII in § 3 weiter, dass der Jugendhilfeausschuss entweder aus 10 oder aus 15 Mitgliedern bestehen muss und dass die Hälfte der zu wählenden Mitglieder der freien Träger von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden soll. Demnach sollen 1/5 der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Vertreter-innen der



Zum Thema Jugendhilfeplanung siehe Seite 12



Mehr Informationen zur Beantragung von Förderung und zu den möglichen Klagewegen findest du auf www.Xmachen.de; LJR Niedersachsen: Los geht's vor Ort als Download auf ljr.de/shop



DBJR: Jugendverbände sind zu fördern; Download unter www.dbjr.de/publikationen



Diese Plätze sollten in der Regel durch Vertreter:innen des Kreis- oder Stadtjugendrings besetzt sein.

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

JHA 15 MITGLIEDER	JUGENDARBEIT	JUGENDARBEIT	JUGENDARBEIT	JUGENDHILFE	JUGENDHILFE	JUGENDHILFE	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK
----------------------	--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	-------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

9 x Politik, 3 x Jugendhilfe (Caritas, Diakonie, etc.) und 3 x Jugendarbeit (Jugendring)

JHA 10 MITGLIEDER		JUGENDARBEIT	JUGENDARBEIT	JUGENDHILFE	JUGENDHILFE	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK	POLITIK					
----------------------	--	--------------	--------------	-------------	-------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--	--	--	--	--

6 x Politik, 2 x Jugendhilfe (Caritas, Diakonie, etc.) und 2 x Jugendarbeit (Jugendring)

Auf Ebene der Städte, Gemeinden und Landkreise wird dann wiederum in der jeweiligen Satzung und Geschäftsordnung genauer definiert, wie sich der Jugendhilfeausschuss zusammensetzt (10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder) und wie die genaueren Verfahrensvorschriften bspw. für die Wahl der Mitglieder aussehen.



Es ist sinnvoll, dem Jugendamt als Jugendverband bzw. Jugendring frühzeitig vor einer Kommunalwahl Kandidat:innen vorzuschlagen

Nominiert und gewählt werden müssen jeweils die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Stellvertreter:innen. Die Nominierung der freien Träger erfolgt auf Vorschlag durch das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt muss sich also um Bewerbungen aus den Reihen der freien Träger bemühen. Insgesamt soll die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen Frauen sein.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Reihe weiterer, beratender Mitglieder an, die also kein Stimm-, dafür aber ein Rederecht im Ausschuss haben. Nach AG SGB VIII sind die beratenden Mitglieder:

- der oder die Leiter:in des Jugendamtes
- der oder die Jugendpfleger:in der Stadt oder des Landkreises

- je ein-e Vertreter:in der der katholischen und der evangelischen Kirche sowie ein-e Vertreter:in einer jüdischen Kultur-gemeinde, sofern eine solche im Gebiet der Stadt oder des Landkreises existiert
- eine Lehrkraft
- ein-e Erzieher:in oder ein-e Elternvertreter:in
- eine kommunale Frauenbeauftragte
- ein-e Vertreter:in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher (bspw. eines Flüchtlingsrates oder einer Migrant:inn-enjugendselbstorganisation)

Daneben können dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder angehören.

VERHÄLTNIS ZUR VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFT

Im Bezug auf das Verhältnis zur Vertretungskörperschaft gilt für den Jugendhilfeausschuss Ähnliches wie auch für alle anderen Ausschüsse der Stadt- oder Kreisräte. Sie werden vom jeweiligen Parlament eingesetzt und arbeiten an der Gesetzgebung mit. Demnach gilt auch für den Jugendhilfeausschuss, dass die Vertretungskörperschaft den Rahmen für die Arbeit des Ausschusses setzt. So legt die Satzung der Kommune oder die Geschäftsordnung des Parlaments fest, aus wie vielen Mitgliedern der Jugendhilfeausschuss besteht. Weiter werden die stimmberechtigten Mitglieder im Ausschuss durch das Parlament gewählt. Auch stehen die Tätigkeiten und Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses unter dem Vorbehalt und dem Vorrang der Vertretungskörperschaft. Das heißt, alle Beschlüsse des Ausschusses können durch das Parlament verändert oder aufgehoben werden. In der Regel geschieht dies jedoch nur sehr selten, da Ausschüsse in den Parlamenten genau die Funktion haben, Beschlüsse fachlich zu beraten und vorzubereiten. Insofern kommt es äußerst selten vor, dass Ausschüsse – die in der Regel ähnliche Mehrheitsverhältnisse haben wie das Parlament – zu anderen Einschätzungen kommen als die Vertretungskörperschaft.

Nach §71 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen aktuellen Problemlagen junger Menschen und allen Fragen der Jugendhilfe. Diese sehr weitgehende Formulierung hat zur



Siehe dazu auch Kapitel 3.2 und 3.4



Siehe hierzu auch Kapitel 3.3

Folge, dass der sich Jugendhilfeausschuss auch mit Fragen befassen kann, die nicht explizit oder nur teilweise im Bereich der Jugendhilfe liegen. In jedem Fall sollte er sich bspw. mit dem jeweiligen Haushalt befassen und innerhalb der Maßgabe der Vertretungskörperschaft über die Verteilung der Mittel innerhalb des Systems der Jugendhilfe befinden.

Im Bezug auf die Verwaltung des Jugendamtes ist der Jugendhilfeausschuss das übergeordnete Gremium. Der Jugendhilfeausschuss definiert also die Leitlinien der Arbeit der Verwaltung und regelt, wie diese ihre Geschäfte wahrnimmt. Dieser Vorrang gilt jedoch »nur« für die grundlegenden Fragen der Jugendhilfe und explizit nicht für das laufende Geschäft. So soll sich der Jugendhilfeausschuss verständlicherweise nicht mit einzelnen Fällen der Jugendhilfe, bspw. einem konkreten Fall der Kindeswohlgefährdung, beschäftigen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch Personalentscheidungen in der Verwaltung. Einzig bei der Berufung einer Jugendamtsleitung ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. Jedoch müssen die laufenden Geschäfte innerhalb des Rahmens der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses getätigt werden.

DIE ARBEIT IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Nach der grundlegenden Einordnung in Kapitel zwei soll nun die Arbeit im Ausschuss näher beleuchtet werden. Dazu werden zunächst die Grundlagen für die Abläufe einer Sitzung dargestellt und dann die üblichen Regularien und das Prozedere der Antragsberatung vorgestellt.

GRUNDLAGEN FÜR ABLÄUFE

Die Grundlagen für die Abläufe im Jugendhilfeausschuss finden sich in der Regel in der Satzung der jeweiligen Gebietskörperschaft und in der Geschäftsordnung des Rates. Diese regeln die Art des Zusammenkommens, die entscheidenden Fristen für Anträge, die Art, wie Anträge eingebracht werden können und das Prozedere bei Abstimmungen. Dabei müssen sich all diese Regelungen selbstverständlich innerhalb der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben bewegen. Alle nicht geregelten Aspekte ergeben sich aus den höhergelagerten Gesetzen (NKomVerG, SGB VIII).

Die Satzung der Gebietskörperschaft wird, wie auch die Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft, durch die Vertretungskörperschaft selbst beschlossen. In aller Regel gilt diese Geschäftsordnung auch für die Ausschüsse, also auch für den Jugendhilfeausschuss. Dieser kann sich aber auch eine eigene Geschäftsordnung geben.



Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz steckt den grundlegenden Rahmen für die Satzungen der Gebietskörperschaften ab; die §§71 bis 73 regeln bspw. alles rund um die Ausschüsse der Vertretungen

§7 AG SGB VIII besagt:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.



Auch den Ausschussmitgliedern der freien Träger der Jugendhilfe steht Sitzungsgeld zu – vergesst nicht, dieses zu beantragen, bzw. in Anspruch zu nehmen!

Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses darf sich also in jeder Sache frei äußern. Dies gilt auch für den oder die Jugendpfleger-in – das ansonsten übliche Prinzip, dass Mitarbeitende der Verwaltung immer die Meinung der Verwaltungsspitze vertreten müssen, gilt hier also nicht. In der Regel wird dies jedoch nur selten vorkommen, da meist auch die Leitung des Jugendamtes und damit der oder die direkte Vorgesetzte eines Jugendpflegers im Jugendhilfeausschuss anwesend ist.

In §7 AG SGB VIII heißt es, dass die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ehrenamtlich tätig sind. Dennoch steht ihnen in aller Regel zumindest eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen zu. Dieses sogenannte Sitzungsgeld wird meist durch die Verwaltung ausgezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt die Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft.

REGULARIEN



Vergleiche dazu §71 NKomVerG bzw. die jeweilige Satzung und Geschäftsordnung

Der oder die Ausschussvorsitzende wird von den Fraktionen oder Gruppen der Vertretungskörperschaft bestimmt. Daher ist diese Position immer durch eine-n Politiker-in und nie durch eine-n Vertreter-in der freien Träger der Jugendhilfe besetzt. Meist einigen sich die Fraktionen vor der ersten konstituierenden Sitzung des Rates über die Verteilung der Ausschussvorsitze. Dies ist jedoch ein informelles Verfahren.

Der Jugendhilfeausschuss tritt in der Regel nach Bedarf zusammen. Das bedeutet, es gibt keinen durch Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen Sitzungsrhythmus. Damit ein Ausschuss effektiv arbeiten kann, empfiehlt es sich jedoch, dass mindestens sechs Sitzungen pro Jahr, also etwa alle zwei Monate, stattfinden. Einberufen werden die Sitzungen in der Regel durch den oder die Oberbürgermeister-in bzw. den oder die Landrat/Landrätin im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden. Eine Sitzung kann aber auch auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eingefordert werden, sofern die Geschäftsordnung dies nicht anders regelt. 1/5 der Mitglieder entspricht genau der Zahl der Mitglieder, die nach §3 AG SGB VIII den Vertreter-inne-n der Jugendarbeit vorbehalten sind. Diese können also bei Bedarf eine Sitzung »erzwingen«.

Die Tagesordnungen für die Sitzungen werden durch den oder die Vorsitzende-n vorgeschlagen und dann zu Beginn der Sitzung durch den Ausschuss beschlossen. Für alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses besteht die Möglichkeit, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Davon sollten auch die Vertreter-innen der Jugendarbeit Gebrauch machen. Denn nur, wenn diese ihre eigenen Themen (Beteiligung junger Menschen, Förderung der Jugendarbeit, ehrenamtliches Engagement ...) auf die Tagesordnung setzen, wird sich der Jugendhilfeausschuss auch damit beschäftigen. Es ist bspw. auch möglich, Sachverständige oder Gäste zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einzuladen. Diese können zu aktuellen Themen berichten oder die Hintergründe zu den Anträgen beleuchten. Die Fristen für die Benennung von TOPs ist in der Geschäftsordnung geregelt.



Es kann hilfreich sein, einen Sachverständigen einzuladen, der den eigenen Antrag unterstützt

Ein typischer Sitzungsablauf sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
- Bericht des oder der Leiter-in des Jugendamtes
- Einwohner-innenfragestunde zu den auf der Tagesordnung befindlichen Verhandlungsgegenständen
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
- Nichtöffentlicher Sitzungsteil
- Schließung der Sitzung

Die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen. In der Regel sind 50% der stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit notwendig.

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Interessierte Bürger-innen können also an allen Sit-

zungen teilnehmen. Da die Ausschüsse oft zu Zeiten tagen, an denen die meisten Menschen berufstätig sind, ist es eher nicht die Regel, dass Besucher-innen anwesend sind. Der Ausschuss kann jedoch, in Fällen, in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen gefährdet sind, die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen. Dies muss der Ausschuss mit der Mehrheit seiner (stimmberechtigten) Mitglieder tun.

Während einer Sitzung kann jedes (stimmberechnete) Mitglied einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung werden in der Regel sofort behandelt und mit einfacher Mehrheit entschieden.

Typische Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Vertagung (die Beratung wird zu einem anderen Zeitpunkt - ggf. der nächsten Sitzung - fortgeführt)
- Übergang zur Tagesordnung
- Unterbrechung der Sitzung
- Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- Verlängerung der Redezeit
- Sofortige Abstimmung
- Schluss der Redner-innenliste
- Nichtbefassung (wenn sich der Ausschuss nicht mit dem vorliegenden Antrag befassen soll)



Siehe dazu
Seite 11

ANTRÄGE

Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, jede Fraktion und Gruppe im Rat sowie der oder die Oberbürgermeister-in bzw. der Landrat oder die Landrätin können Anträge stellen. Die Anträge an den Jugendhilfeausschuss können dabei alle Themen behandeln, die in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen. Das können bspw. Anträge auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (nach §75 SGB VIII), Anträge auf Förderung einer Einrichtung oder einer (Jugend-)Gruppe, Anträge auf Einrichtung einer Beratungsstelle oder aber Anträge zum Beschluss der Jugendhilfeplanung sein. In der Regel müssen Anträge in schriftlicher Form an den oder die Vorsitzende-n



Anträge müssen einen Beschlusstext und eine Begründung enthalten

gesendet werden, wobei die in der Geschäftsordnung geregelten Fristen zu beachten sind.

Die meisten Anträge werden durch die Verwaltung des Jugendamtes und formal über den oder die Oberbürgermeister-in bzw. den Landrat oder die Landrätin eingebracht. Auch der Haushalt im Bereich der Jugendhilfe wird in Form eines Antrags in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden.

Zu jedem Antrag können Änderungsanträge gestellt werden. Umfangreichere Änderungsanträge sollten vor einer Sitzung an den oder die Vorsitzende-n gerichtet werden und müssen eine konkrete Änderungen (Formulierung) enthalten. Änderungsanträge können aber auch während einer Sitzung eingebracht werden.

Alle Anträge an den Jugendhilfeausschuss werden zunächst beraten und dann abgestimmt. Je nachdem, ob Änderungsanträge vorliegen, können dabei unterschiedliche Konstellationen entstehen.

FALL 1: Nur der Antrag liegt vor

Dieser Fall ist denkbar einfach. Liegt nur ein Antrag vor, wird nach der Beratung abgestimmt und die einfache Mehrheit der Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag in der Regel als abgelehnt.

FALL 2: Änderungsanträge liegen vor

In diesem Fall wird zunächst über die vorliegenden Änderungsanträge abgestimmt. Bei mehreren Änderungsanträgen legt der oder die Vorsitzende eine Reihenfolge fest. Änderungsanträge können immer vom Antragstellenden (des »Hauptantrags«) übernommen werden, ohne dass eine Debatte darüber stattfindet. Positiv abgestimmte oder übernommene Änderungsanträge gehen dann direkt in den Antrag ein.

Wurde über alle Änderungsanträge abgestimmt, wird anschließend wie in Fall 1 über den »Hauptantrag« abgestimmt.

FALL 3: Konkurrierende Anträge

Es ist möglich, dass konkurrierende Anträge eingebracht werden.

Ein Beispiel:

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag, die notwendigen Mittel für die Neuanschaffung eines Kühlschranks im offenen Jugendtreff »Postbude« zur Verfügung zu stellen. Durch die Vertreter-innen der Jugendverbände wird der Antrag eingebracht, die Mittel für die gesamte Renovierung der Küche, incl. Anschaffung von Elektrogeräten, zur Verfügung zu stellen.

In diesem Fall würde zunächst über den weitergehenden Antrag, in unserem Beispiel über den Antrag der Vertreter-innen der Jugendverbände, abgestimmt. Denn sollte über diesen positiv abgestimmt werden, würde er ja bereits die Beschlussfassung des Antrags der SPD-Fraktion beinhalten.

Wird der weitergehende Antrag abgelehnt, wird über den zweiten Antrag abgestimmt.

FALL 4: Konkurrierende Anträge



Eine absolute Mehrheit der Stimmen ist erreicht, wenn ein Antrag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann

In diesem Fall liegen zwei gleichwertige, konkurrierende Anträge vor, von denen keiner weitergehender ist als der andere. In diesem Fall wird in einer Abstimmung über beide Anträge abgestimmt. Hier erfolgt die Abstimmung also nicht nach dem Modus »Ja oder Nein« sonder »Antrag A oder Antrag B«. Angenommen wird der Antrag, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Antragstellung ist ein wichtiges Instrument der Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Denn erstens kann der Jugendhilfeausschuss nur das beschließen, was auch beantragt wurde, und zweitens zeugt das Stellen eines (guten) Antrags von Engagement und Interesse der Mitglieder. Gruppen, die gute (Änderungs-)Anträge stellen, fallen auf und können damit für andere Gruppen attraktive Partner werden. Denn gerade die

Kommunalpolitik ist weniger von politischen Grabenkämpfen, sondern viel mehr durch pragmatisches Zusammenarbeiten gekennzeichnet.

Anträge müssen dabei nicht immer mit einem konkreten Handlungsauftrag verbunden sein. Es können durchaus auch Positionierungen zu einzelnen Sachverhalten oder aktuellen (kommunal-)politischen Entwicklungen sein.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

In diesem Kapitel sollen drei Beispiele aus der Praxis des Jugendhilfeausschusses vorgestellt werden.

KREISJUGENDRING EMSLAND UND DER AUSSCHUSS FÜR JUGENDHILFE

Lena Brinkner

Was macht der Ausschuss für Jugendhilfe? Was für Themen erwarten mich dort? Was wird dort behandelt? Wie sind die Sitten und Gebräuche dort? Wie muss ich mich dort verhalten? Wie bringe ich meine Themen dort unter?

Diese und andere Themen gingen mir auf meiner ersten Fahrt zum Ausschuss durch den Kopf, frisch in den Kreisjugendring gewählt und als Nachfolger-in unserer scheidenden ersten Vorsitzenden als Vertretung in den Ausschuss für Jugendhilfe (JHA) berufen.

Der Kreisjugendring Emsland hat sich über die Jahre einen guten Ruf bei der Kreispolitik erarbeitet. Kontakt halten, nachfragen, konstruktive Kritik geben, Austausch, Informationen, Anregungen und Anträge, dies und mehr ist über den JHA möglich.

Ich hatte es geschafft und wurde als Vertreterin in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Jetzt heißt es, nicht auf meinen Lorbeeren ausruhen, denn ich hatte mich gemeldet, um mich für die Belange der Jugendlichen im Landkreis Emsland einzusetzen. Und das sind immerhin ein paar tausend Jugendliche in mehr als 35 Verbänden. Also stellte ich mich gleich in der ersten Sitzung vor und versprach einen regen Austausch.

Nach den ersten Sitzungen stellte ich fest, dass es hier nicht nur um die Belange von Jugendlichen geht. Es wurde viel über den Neubau oder die Erweiterung von Krippen und Kindergärten gesprochen und debattiert, oft waren auch Sportstätten auf der Tagesordnung.



Siehe dazu auch Kapitel 3.4

Zusammen mit dem Vorstand des KJR und unserem Kreisjugendpfleger, welcher uns vom Landkreis als Unterstützung zur Seite gestellt wurde, überlegten wir, wie wir die Themen der Jugendarbeit stärker in den JHA einbringen können. Schließlich wollten wir dort auch wahrgenommen werden, unsere Meinung vertreten und Projekte der Jugend voranbringen.

Dazu mussten wir erst einmal herausfinden, wie die Tagesordnung einer Ausschusssitzung zusammengestellt wird und wie man mit eigenen Themen auf die Tagesordnung kommt. Dazu führten wir Gespräche mit der Verwaltungsspitze des Landkreises.

Wir haben dann festgestellt, dass der Aufwand, für jeden JHA eine Vorlage für die Tagesordnung zu erstellen, vor allem für einen ehrenamtlichen Vorstand sehr viel Arbeit bedeuten würde. Also verwarfen wir diese Idee. Wir beschlossen, nur bei »großen« Themen einen Antrag zu stellen und diesen per Vorlage mit auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Als »große« Themen haben wir in den letzten Jahren unseren Zukunftstag oder die Erhöhung der Tagespauschale bei Freizeiten angesehen. Diese Themen benötigten dann eine intensivere Ausarbeitung und Abstimmung mit dem Landkreis, wann und wie wir diese vortragen können, z.B. mit einer PowerPoint-Präsentation oder mithilfe eines Videos.

Es gab aber ja auch noch den Tagesordnungspunkt »Sonstiges« oder »Anfragen und Anregungen«, wie er bei uns heißt. Unter diesem Tagesordnungspunkt ist es jedem JHA-Mitglied gestattet, noch ein paar Worte zu sagen. Diesen nutzen wir, um in jeder Sitzung des JHA eine kurze Information an die Mitglieder zu streuen. So machten wir uns nun an die Arbeit und bereiteten für jede JHA-Sitzung einige Informationen für die Mitglieder des Gremiums vor. Die Themen, die ich am Ende jeder Sitzung vortrug, ermöglichten den gewählten Mitgliedern des JHA einen Einblick in die Arbeit der Jugendlichen und Verbände in ihrem Landkreis.

Ich berichtete über die Fortbildungen, die der KJR angeboten hatte oder anbieten wird, und verteilte die dementsprechenden Flyer. Somit wurde auch für den JHA deutlich, welche Themen



Mehr zu den Regularien einer Sitzung in Kapitel 4.2

die Jugend bewegen und welche Sichtweisen diese hat. Es mussten nicht immer die großen Themen sein. Wichtig war es, sich immer wieder zu Wort zu melden und seine Anwesenheit darzustellen.

Wir wurden immer mehr wahrgenommen: Nun luden die Parteien uns zum Austausch ein und nicht wir mussten um einen Termin bitten.



Für das Einbringen von Anträgen siehe auch Kapitel 4.3

Wenn wir einen Antrag stellten, z.B. für die Erhöhung der Tagespauschale bei Freizeitmaßnahmen, mussten wir nicht mehr groß erklären, was der KJR ist. Jedes Mitglied wusste, was der Kreisjugendring ist und wofür er steht. Neben den Parteien konnte sich auch die Verwaltungsspitze des Kreises einen guten Eindruck von der Arbeit des Kreisjugendrings machen. Auch bei der praxisnahen Erarbeitung und Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden wir als vollwertiger Partner vom Landkreis angefragt. Hier hatten wir die Möglichkeit, unsere Kenntnisse und Erfahrungen gemeinsam im Ausschuss vorzustellen.

Als kleinen Höhepunkt kann man die Einladung zum Besuch des Bundespräsidenten im Emsland sehen. Dieser hat sich in seiner Amtszeit über die schulische und außerschulische Bildung im Landkreis Emsland informiert – auch beim Kreisjugendring. Wir konnten uns gut und ausführlich über die Arbeit des Kreisjugendrings austauschen und Herr Gauck war sichtlich angetan von der Vielschichtigkeit der Jugendarbeit im Emsland.

Als Fazit kann man sagen, dass die Arbeit im Jugendhilfeausschuss ein wichtiger Baustein für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Emsland ist. Ohne dieses Bindeglied, in dem die gewählten Vertreter-innen des Kreises und der Jugend regelmäßig zusammensitzen, wäre es für den Kreisjugendring sehr schwer geworden, so ein enges, wertschätzendes und vertrautes Verhältnis aufzubauen.

ERFOLGREICHE ANPASSUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN FÜR DIE JUGENDVERBANDSARBEIT - DER STADTJUGENDRING LÜNEBURG

Friedrich Laaz

Die Lage in Lüneburg ist kompliziert: Der Rat der Stadt, als oberstes politisches Entscheidungsgremium, ist seit Jahrzehnten von einer Partei mit großer Mehrheit dominiert worden. Der seit 1991 amtierende Oberbürgermeister hat gleichzeitig die Ausrichtung der Verwaltung nach seinen Vorstellungen geprägt. Eine tatkräftige Unterstützung der freien Jugendarbeit konnten wir dabei nur selten feststellen.

Das äußert sich für die Jugendverbände bis heute vor allem durch fehlende, frei verfügbare Räume und mangelnde finanzielle Unterstützung durch die Stadt. Der zweitgrößte Haushaltsposten, »Kinder-, Jugend- und Familienhilfe«, hatte 2016 einen Umfang von 50,44 Millionen Euro. Davon kamen den Jugendverbänden weniger als 0,1% zu Gute. Von diesen knapp 50.000 Euro im Jahr können nach unserer Auffassung weder der Stadtjugendring als Dachverband noch die 50 Jugendverbände ihre stetigen Aufgaben zufriedenstellend und dauerhaft finanzieren.

Gleichzeitig gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Stadt Lüneburg in bestimmten Bereichen des Tätigkeitsfeldes der nach SGB VIII anerkannten Jugendverbände aus deren Sicht schwierig, da das Subsidiaritätsgebot nicht konsequent eingehalten wurde.

Im Jugendhilfeausschuss (JHA) ist der Stadtjugendring mit zwei Plätzen an sich gut vertreten und dennoch sind wir in einer schwierigen Lage. Trotz der Vielfalt der Mitglieder im Ausschuss wird oft der Kurs der Stadt unterstützt. Davon abweichende Anträge finden in der Regel keine Mehrheit im JHA.

Ein schwieriges Thema der letzten Jahre war insbesondere die städtische Jugendförderrichtlinie. Diese stammt noch aus dem Jahr 1993 und wurde seitdem ein einziges Mal geändert: 2001 fand eine Umrechnung der alten Fördersätze in Euro statt. Weitere inhaltliche Veränderungen gab es nicht, was bei einigen Jugendverbänden zu immer größerem Unmut führte.



Siehe dazu auch das Rechtsgutachten des DBJR auf Seite 14



Zum Subsidiaritätsgebot und den Strukturen der Jugendhilfe siehe auch Kapitel 3.1

Der Stadtjugendring ging auf Betreiben seiner betroffenen Mitglieder vor drei Jahren in eine Diskussion über die zeitgemäße Anpassung der Richtlinie. Die Mitglieder im Jugendring beschlossen danach einstimmig eine Vorlage, die eine moderne, realistische Jugendförderung forderte. Im nächsten Schritt folgten direkte Verhandlungen zwischen dem Stadtjugendring und der Verwaltung, um einen gemeinsamen Entwurf in den JHA einzubringen. Es zeigte sich jedoch, dass der Fachbereich im Kern die Version von 1993 beibehalten wollte und nicht einmal bereit war, einen Inflationsausgleich auf die Förderbeträge zu gewähren. Dem konnte der Stadtjugendring nicht zustimmen. Die Verwaltung erarbeitete daraufhin weiter eine eigene Version, um diese in den JHA einzubringen.

Eine Arbeitsgruppe des Stadtjugendringvorstands ging 2016 daran, den eigenen Entwurf noch einmal grundlegend zu überarbeiten. Daraus würden sich für die Stadt jährliche Mehrkosten zwischen 19.000 und 46.000 Euro ergeben, je nach Abruf des Bedarfs. Der JHA würde – so unsere Einschätzung – einem so weitreichenden Entwurf nicht einfach so zustimmen, weshalb sich die Arbeitsgruppe entschloss, einen neuen Weg zu gehen. Mit Unterstützung des restlichen Vorstands wurden Gespräche mit allen Politiker-inne-n aus dem JHA geführt, um sie für unsere Vorschläge zu gewinnen. Parallel dazu stellte sich heraus, dass die Verwaltung ihren Entwurf schon bei der nächsten Sitzung des JHA einbringen würde. Die Zeit wurde knapp, aber die Politik war diesmal auf unserer Seite. Die Lobbygespräche verliefen überwiegend erfolgreich mit zwei Ergebnissen: Erstens gab es Zustimmung zu unseren Anliegen und zweitens konnten einige politische Vertreter-innen die Verwaltung zum Zurückziehen ihres Entwurfs bewegen.

Bei der nächsten JHA-Sitzung wurde dann über gar keinen Entwurf abgestimmt. Stattdessen wurde auf Betreiben der uns unterstützenden Politiker-innen beschlossen, eine interfraktionale Arbeitsgruppe einzurichten. Diese besteht aus Vertreter-inne-n aller Ratsparteien, der Verwaltung und des Stadtjugendrings. Das Ziel ist die Abwägung aller Interessen und eine gemeinsame Lösung, die dann vom JHA mitgetragen werden kann. Im Moment ist das erste Treffen noch in Planung. Aber die Ausgangslage ist nun viel günstiger, um einen langfristig für die Ju-

gendverbände tragbaren Entwurf mit der Unterstützung einiger Ratsparteien und der Verwaltung zu erarbeiten. Im Verlauf des Jahres wird sich zeigen, wie weit Stadt und Verwaltung bereit sein werden, auf den Entwurf des SJR einzugehen. Wir hoffen am Ende auf eine Jugendförderrichtlinie, die ihren Namen auch wirklich verdient.

IM GESPRÄCH BLEIBEN - DER REGIONSJUGENDRING HANNOVER

Simone Oertel gen. Bierbach & Werner Bürgel

Der Regionsjugendring Hannover e.V. ist ein Zusammenschluss von 19 Mitgliedsverbänden und weiteren angeschlossenen Jugendringen, die in der Region Hannover tätig sind.

Wir sind als Jugendring recht jung, ebenso wie die Region Hannover. Die Region ist ein Zusammenschluss der ehemaligen kreisfreien Landeshauptstadt Hannover mit dem ehemaligen Landkreis Hannover. Seit der Gründung des RJR Hannover vor 13 Jahren wurde die bestehende Vereinbarung zur Förderung der Jugendverbandsarbeit dreimal geändert, die Richtlinie Fahrten und Lager zweimal. Eine zusätzliche Vereinbarung zur Umsetzung von Kooperationsprojekten wurde 2012 aufgestellt.

Im Durchschnitt gab es alle zwei Jahre eine Überarbeitung bestehender Verträge oder Richtlinien. Wie kam es dazu? Der RJR hat immer mind. eine Person in den Jugendhilfeausschuss der Region entsandt, seit der Gründung des RJR dessen Vorsitzenden. Wir konnten unter anderem mit der Option, hier direkt Anträge einreichen zu können, punkten. Die Vorgänge, die wir in den JHA gebracht haben, wurden in der Regel vorab mit der Politik und Verwaltung besprochen. Beispielsweise wurde so die große Juleica-Party zur Ehrung von über 500 Jugendgruppenleiter-inne-n ins Leben gerufen, die in diesem Jahr zum 12. Mal in Folge stattfindet.

Die Vertreter-innen im JHA haben zum Teil an den kontinuierlichen Vorgesprächen der Parteien teilnehmen dürfen. In der AG Kinder/Jugend der SPD wird die regelmäßige Teilnahme gewünscht. Hier nehmen wir die Möglichkeit wahr, über die Politik Themen im Jugendhilfeausschuss zu platzieren.



Siehe dazu auch
Kapitel 5



Ein gutes Beispiel für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 SGB VIII

Bei den Treffen mit Politik und/oder Verwaltung gibt es eine gute Gesprächskultur und einen guten sachlichen Austausch. Mit der Verwaltung auf der Ebene der Jugendpfleger-innen und der Geschäftsstelle des RJR wird ein monatliches Routinegespräch geführt und mit dem Vorstand des RJR und der Fachbereichsleitung halbjährlich bzw. jährlich. Aktuell werden z.B. alle Vereinbarungen zwischen Regionsjugendring und Region Hannover überarbeitet. Beide Seiten sind darauf bedacht, eine verträgliche Lösung zu schaffen.

Die Mitarbeiter-innen der Verwaltung arbeiten punktuell in Arbeitskreisen des RJR mit. Es gibt gemeinsame Arbeitsgruppen, wie zur Vorbereitung der Juleica-Party, und Arbeitskreise der Region Hannover, zu denen wir als RJR eingeladen werden, wie die Jugendpflegerdienstbesprechung in der Region Hannover.



Solche Antrittsbesuche empfehlen sich immer, wenn Personen neu in ein Amt gekommen sind, denn auf diese Weise lassen sich gute und wichtige Kontakte herstellen

Durch die Neubesetzung relevanter Positionen in der Region Hannover, wie die des Jugendpflegers und der Fachbereichsleitung, aber auch durch Kommunalwahlen sprechen wir immer wieder mit »neuen« Personen. Wir haben gemerkt, wie wichtig »Antrittsbesuche« sind. So können wir von der grundsätzlichen Arbeit des RJR berichten, aber auch von den aktuellen Herausforderungen, und bieten uns so als kompetente Gesprächspartner an.

Darüber hinaus haben wir jährlich das Gespräch zu den Fraktionen gesucht und über den Stand der Jugendverbandsarbeit gesprochen. Bei diesen Gesprächen sind meistens die JHA-Mitglieder und die von den Parteien zugewählten Vertreter-innen anwesend. Hier erleben wir die gleiche gute Gesprächskultur. Sie sind sehr interessiert an der Arbeit des Regionsjugendringes, wie z.B. an unseren jugendpolitischen Forderungen. Voraussetzung ist, dass wir gut vorbereitet sind und die Fakten auf den Punkt bringen. Es muss klar sein, dass für die Politik der JHA ein Ausschnitt der politischen Arbeit ist.

In der beschriebenen AG Kinder und Jugend wird anders gearbeitet. Hier gibt es einen kurz-, mittel- und langfristigen Themenspeicher, an dem gearbeitet wird. Ziel ist es, dass diese Themen in Informations- und/oder Beschlussdrucksachen für

den JHA münden. Für die Beratung werden die Fachleute aus der Verwaltung oder von anderen Trägern hinzugezogen.

Ein großer Schwerpunkt war die Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII. Hier hat der Regionsjugendring über mehrere Jahre mit Verwaltung und weiteren Trägern maßgeblich und verantwortlich mitgearbeitet und die Interessen der Jugendverbandsarbeit einfließen lassen. In der Evaluation im Jahr 2016 wurden durch unsere Initiative weitere wesentliche Veränderungen angestoßen und vorgenommen.

Grundsätzlich sehen wir uns als ein verbindlicher Gesprächspartner für die Region Hannover und als Expert-inn-en für alle Fragen rund um die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Durch die Kooperation in Projekten und den Austausch können wir unsere Kompetenz einbringen und werden von den Mitarbeiter-inne-n der Jugendpflegen als Fachfrauen und -männer angefragt.

Das führte im Jahr 2012 dazu, dass der Regionsjugendring eine zusätzliche halbe Personalstelle für die Projekte Sommercamp, Juleica-Party und Entdeckertag bekam.

Wir stehen Kooperationen sehr positiv gegenüber und bemühen uns sehr, die Arbeit innerhalb der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu bestreiten. Dies ist nicht immer möglich, eröffnet uns aber die Option, eine Kooperation auf Augenhöhe zu beginnen.



Ausführliche Informationen zu den angesprochenen Vereinbarungen findest du unter www.ljr.de/grundlagen/recht/bkischg

CHANCEN DER ARBEIT IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Die Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss bietet viele Chancen für die Jugendarbeit. Einige davon wurden in den aufgeführten Praxisbeispielen benannt. Abschließend sollen fünf grundlegende Aspekte hier nochmals zusammengefasst werden.

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS ALS KOMMUNIKATIONSGREMIUM



Siehe dazu
Kapitel 3.1



Siehe dazu die
Seiten 21 und 27

Der Jugendhilfeausschuss ist die institutionelle Schnittstelle zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit. Hier wird gemeinsam und (idealerweise) partnerschaftlich über die Belange junger Menschen beraten. Damit ist der Jugendhilfeausschuss ein Gremium, in dem insbesondere die freien Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit haben, ihre eigene Arbeit, ihre Angebote und ihre Projekte vorzustellen. Warum nicht beispielsweise mal die Beschlüsse einer Jugendring-Vollversammlung oder das Ergebnis eines Projektes einer Jugendgruppe vorstellen?

Die Vernetzung im Jugendhilfeausschuss ist also eine wichtige Aufgabe. Und als freier Träger profitiert man gleich mehrfach: Einerseits bietet sie die Möglichkeit, die eigene Arbeit darzustellen, andererseits bekommt man im Jugendhilfeausschuss viele spannende und wichtige Informationen über das Geschehen in der Kommune.

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS ALS VERTEILUNGSGREMIUM

Wie bereits in Kapitel 3 ausgeführt, gehört es zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, über den Haushalt der Vertretungskörperschaft bzw. über den Haushalt des Jugendamtes zu beraten. Dieser Haushalt betrifft also alle Felder der Jugendhilfe eines Landkreises bzw. einer Kommune und damit auch die der Jugendarbeit. Insofern haben die Vertreterinnen der Jugendarbeit im Jugendhilfeausschuss ein direktes und unmittelbares

Mitspracherecht, wenn es um die Frage der Zuschüsse für Jugendarbeit geht. Und auch andere Bereiche, die die Lebenswelt von jungen Menschen direkt beeinflussen, können im Jugendhilfeausschuss direkt mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS ALS KONTROLLGREMIUM

Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes erlaubt es dem Jugendhilfeausschuss, eine direkte Kontrolle über die Arbeit der Verwaltung auszuüben. Dabei geht es nicht um einzelne Verwaltungsakte, sondern vielmehr um die Leitlinien der Arbeit des Jugendamtes. So kann der Jugendhilfeausschuss mit seinen Beschlüssen die Richtlinien definieren, in denen sich das Jugendamt bewegt, und über die Einhaltung dieser Richtlinien wachen. Nötig dazu sind jedoch eine gute Vernetzung und Abstimmung zwischen den Vertreterinnen der Jugendarbeit, denen der anderen freien Trägern und des öffentlichen Trägers.

Wichtig ist aber auch, dass eine effektive Zusammenarbeit auf Partnerschaftlichkeit und Vertrauen beruht. Gerade die Möglichkeiten der Kontrolle sollten also nicht zu sehr strapaziert werden – auch nicht durch Drohungen oder Ähnliches.

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS ALS PLANUNGSGREMIUM

Eine explizite Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist die Jugendhilfeplanung. Danach müssen Bedarfe junger Menschen mittel- und langfristig ermittelt und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig geplant werden. Zwar erfolgt die Planung an sich im Jugendamt, doch die Beschlussfassung obliegt dem Jugendhilfeausschuss. Wichtig ist dabei, dass die Planungen nur dann die erforderliche Akzeptanz bei jungen Menschen finden können, wenn dies im dialogischen Prozess zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe vereinbart wurde. Für die Träger der Jugendarbeit bietet sich gerade in der Planung der Vorhaben die große Chance, mit eigenen Angeboten die Bedürfnisse junger Menschen aufzugreifen und mit eigenen Maßnahmen für eine Befriedigung



Zu den Strukturen der Jugendhilfe und des Jugendamtes siehe Kapitel 3.1



Eine kurze Einführung zum Thema Jugendhilfeplanung findest du auf Seite 12

der Bedürfnisse zu sorgen. Auch bei der Ermittlung der Bedarfe können Jugendverbände auf die vielen jungen Menschen verweisen, die sie mit ihren Angeboten erreichen, und damit die Expertise geltend machen, die in ihrer Struktur angelegt ist. Es ist daher empfehlenswert, das Thema Jugendhilfeplanung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen und über aktuelle Planungsstände und zukünftige Vorhaben zu beraten.

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS ALS JUGENDLOBBY

Der Jugendhilfeausschuss kann Plattform für die Darstellung der Jugendarbeit sein. So können deren Vertreter-innen den Kontakt zu Politik und Verwaltung nutzen und die Arbeit der Jugendverbände und Jugendinitiativen umfangreich in den Sitzungen und an deren Rand darstellen. Gleichzeitig können Jugendverbände – im Interesse aller jungen Menschen – die Interessen aller jungen Menschen im Ausschuss vertreten und damit aktiv für eine jugendgerechte Kommune werben. Denn als Vertreter-in der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollte man die gesamte Bandbreite der Jugendhilfe auf dem Schirm haben.

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

A

AG SGB VIII 10, 11, 16, 19, 20
 Änderungsanträge 23
 Anträge 3, 11, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 31

B

Beratende Mitglieder 16
 Beschlüsse 17, 18, 34
 Beschlussfähigkeit 21

C

Chancen 3, 4, 34

F

Förderung 11, 12, 14, 15, 21, 22, 28, 31
 Fraktionen oder Gruppen 20

G

Geschäftsordnung 11, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23

H

Haushalt 18, 23, 34

J

Jugendamt 7, 10, 12, 16, 35
 Jugendhilfe 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 26, 29, 34, 35, 36
 Jugendhilfeplanung 3, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 35, 36
 Jugendpflege 39

K

Kontrolle 35

N

NKomVerG 11, 19, 20

R

Regularien 3, 19, 20, 27

S

Satzung 11, 16, 17, 19, 20
 SGB VIII 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 29, 32, 33
 Sitzungsgeld 20
 Stimmberechtigte Mitglieder 15, 16, 17, 20, 21

T

Tagesordnung 21, 22, 26, 27, 36

V

Vertretungskörperschaft 3, 4, 10, 11, 15, 17, 18, 19, 20, 34
 Verwaltung 10, 11, 12, 14, 15, 18, 20, 23, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36

ARBEITSMATERIALIEN DES LJR





6

LOS GEHT'S IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

- Der Jugendhilfeausschuss – Grundlagen und Funktion
- Die Arbeit im Jugendhilfeausschuss
- Beispiele aus der Praxis
- Chancen der Arbeit im Jugendhilfeausschuss